

Präambel

Der BachChor Leverkusen ist aus der 1888 gegründeten Opladener Kantorei hervorgegangen und in der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen beheimatet. Er steht gemeinde- und konfessionsübergreifend allen Sängerinnen und Sängern offen. Um die Arbeit des BachChor Leverkusen für die Zukunft dauerhaft zu sichern und das traditionell hohe Niveau zu erhalten und auszubauen, wird diese Stiftung gegründet.

Alle Personen, die diese Chorarbeit fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftung, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden die Stiftung zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung BachChor Leverkusen“.
- (2) Sie ist eine selbstständige kirchliche Stiftung des Privatrechts im Sinne des § 13 StiftG NRW mit Sitz in Leverkusen-Opladen

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kunst und Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Insbesondere soll die Chorarbeit des BachChors Leverkusen gefördert werden, hier die Finanzierung der Konzerte und die Nachwuchsförderung. Darüber hinaus können in Einzelfällen auch kirchenmusikalische Aktivitäten an der Kirche am Bielert und in der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen unterstützt werden. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Steuerrechtlich zulässige Rücklagen dürfen gebildet werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen begünstigen.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund der Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Organmitglieder sollen einem evangelischen Bekenntnis oder zumindest einer Kirche der ACK angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe scheiden mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.
- (4) Sie sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Nachgewiesene Auslagen dürfen erstattet werden.
- (5) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland für Presbyterien sinngemäß.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Stiftungsrat gewählt werden. Zwei Mitglieder sollten dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen angehören.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertretung für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (4) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften des / der Vorsitzenden oder seiner/ ihrer Stellvertretung und eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung, andere Rechtsvorschriften oder Stiftungsratsbeschluss dem Stiftungsrat vorbehalten sind, insbesondere:
- (a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - (b) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
 - (c) Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.
 - (d) Die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter.
 - (e) Die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Die Mehrzahl der Mitglieder sollte dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen angehören oder zumindest die Befähigung zur Mitgliedschaft in einem Presbyterium haben.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Von den Mitgliedern des ersten Stiftungsrats scheidet die Hälfte durch Losentscheid nach zwei Jahren aus. Die verbleibenden vier Mitglieder wählen die Nachfolger für die ausscheidenden Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertretung für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.
- (2) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
- (a) Feststellung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans,
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - (c) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - (d) Genehmigung von Beschlüssen des Vorstands über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung,
 - (e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - (f) Entscheidung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 11 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsrat kann einen Stiftungsbeirat wählen.
- (2) Der Stiftungsbeirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand bei seiner Arbeit.
- (3) Dem Stiftungsbeirat können auch Stifter angehören.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstands und der Genehmigung durch den Stiftungsrat, der ebenfalls mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder entscheidet. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Opladen zugute kommen.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat, der ebenfalls mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder entscheidet.

§ 14 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Opladen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde nach dem ersten und dritten Titel des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist die Bezirksregierung Köln, Oberste Stiftungsbehörde nach diesen Bestimmungen das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die kirchliche Stiftungsaufsicht obliegt dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16 Genehmigungen

- (1) Wesentliche Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung zur Kirche, das Vermögen, die Organisation und den Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung betreffen sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche im

Rheinland. Wesentliche Änderungen des Stiftungszweckes oder der Organisation der Stiftung bedürfen darüber hinaus der staatlichen Genehmigung.

- (2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (3) Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.
- (4) Dem Landeskirchenamt ist unaufgefordert die geprüfte Jahresrechnung mit dem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke bis zum 1. Oktober des Folgejahres zuzuleiten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Leverkusen, 30. November 2010



(rechtsverbindliche Unterschriften)